

Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3461

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Mittelstandsfragen
(18. Ausschuß)
über den von den Abgeordneten Schulhoff
und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU,
Lange, Essen und Genossen und der Fraktion
der SPD, Opitz und Genossen und der Fraktion
der FDP eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung
— Drucksache IV/2335 —

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2335 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
- II. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:
Der Bundestag stellt fest:
 - a) Mit den in der beschlossenen Novelle zur Handwerksordnung enthaltenen Änderungen im
Zweiten Teil: Berufsausbildung in Betrieben selbständiger Handwerker (Handwerksbetriebe)
Ersten Abschnitt: Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen
Zweiten Abschnitt: Lehrverhältnis
Dritten Abschnitt: Lehrzeitdauer
hat der Bundestag nicht beabsichtigt, einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Berufsausbildung vorzugreifen. Er sieht in den genannten Änderungen einen Schritt auf dem Wege zu einer solchen gesetzlichen Regelung.
 - b) 1. Die umfassende gesetzliche Regelung der Berufsausbildung muß alle Bereiche der Wirtschaft umfassen, um so der gesamten Volkswirtschaft die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.
2. In einer solchen umfassenden Regelung ist den Bedürfnissen des Auszubildenden insoweit Rechnung zu tragen, als er gegenüber den aus der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung sich ergebenden strukturellen Veränderungen anpassungsfähiger gemacht wird.
3. Die gesetzliche Regelung der Berufsausbildung sollte den technisch-wirtschaftlichen Notwendigkeiten und ihrer erkennbaren Entwicklung entsprechen;
- III. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. Mai 1965

Der Ausschuß für Mittelstandsfragen
Wieninger Schulhoff Lange (Essen)
Vorsitzender Berichterstatter

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Handwerksordnung vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (selbständige Handwerker) gestattet. Personengesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Personhandelsgesellschaften und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts.

(2) Ein Gewerbebetrieb ist Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfaßt, das in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, daß er darin aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfaßt oder trennt, Bezeichnungen für sie festsetzt oder die Gewerbegruppen aufteilt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert.“

2. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für handwerkliche Nebenbetriebe, die mit einem Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige verbunden sind.“

3. In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „sie“ die Worte „während eines Jahres“ eingefügt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers dürfen der Ehegatte, der Erbe bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, der Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkursverwalter oder Nachlaßpfleger den Betrieb fortführen. Die Handwerkskammer kann Erben bis zur Dauer von zwei Jahren über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus die Fortführung des Betriebes gestatten. Das gleiche gilt für Erben, die beim Tode des Handwerkers das fünfundzwanzigste Lebensjahr bereits vollendet haben.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des selbständigen Handwerkers darf der Betrieb nur fortgeführt werden, wenn er von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 genügt; die Handwerkskammer kann in Härtefällen diese Frist verlängern. Zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die höhere Verwaltungsbehörde bereits vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Fortführung des Betriebes davon abhängig machen, daß er von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 genügt.

(3) Nach dem Tode eines den Betrieb einer Personengesellschaft leitenden Gesellschafters (§ 7 Abs. 4) dürfen der Ehegatte oder der Erbe bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres die Leitung des Betriebes für die Dauer eines Jahres übernehmen, ohne den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 zu genügen; die Handwerkskammer kann in Härtefällen diese Frist verlängern. Zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die höhere Verwaltungsbehörde die Fortführung des Betriebes davon abhängig machen, daß er von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 genügt."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „betrieben“ durch die Worte „zu betreibenden“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Eintragung eines selbständigen Handwerkers in die Handwerksrolle, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine gewerbliche Niederlassung unterhält, ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk er den selbständigen Betrieb des Handwerks als stehendes Gewerbe erstmalig beginnen will.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden Handwerk oder in einem diesem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Handwerke sich so nahe stehen, daß die Beherrschung der wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks gewährleistet (verwandte Handwerke).

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerks mindestens gleichwertige Prüfungen als ausreichende Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle anerkennen und dabei bestimmen, daß eine zusätzliche praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(3) In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine Ausnahmebewilligung nach §§ 8 oder 8 a für das zu betreibende Handwerk oder für ein diesem verwandtes Handwerk besitzt.

(4) Eine juristische Person wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 oder 7 genügt. Eine Personengesellschaft wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die technische Leitung ein persönlich haftender Gesellschafter verantwortlich ist, der den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 oder 7 genügt.

(5) Der Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes (§ 2 Nr. 2 und 3) wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Leiter des Nebenbetriebes den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 oder 7 genügt.

(6) Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers werden der Ehegatte und die Erben in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betrieb von ihnen nach § 4 fortgeführt wird.

(7) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor ihrer Vertreibung oder Flucht eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden haben, sind in die Handwerksrolle einzutragen."

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) In Ausnahmefällen ist eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmebewilligung) zu erteilen, wenn der Antragsteller die zur selbständigen Ausübung des von ihm zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

(2) Die Ausnahmebewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt und auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe gehören; in diesem Falle genügt der Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(3) Die Ausnahmebewilligung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erteilt. Die Handwerkskammer hat die Berufsvereinigung, die der Antragsteller benennt, zu hören.

(4) Gegen die Entscheidung steht neben dem Antragsteller auch der Handwerkskammer der Verwaltungsrechtsweg offen; die Handwerkskammer ist beizuladen.“

8. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 zu erteilen ist. § 8 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Eintragung in die Handwerksrolle hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen (Handwerkskarte). Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt den Wortlaut der Handwerkskarte. Die Höhe der für die Ausstellung der Handwerkskarte zu entrichtenden Gebühr wird durch die Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde bestimmt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 10 werden die Worte „in dem Handelsregister eingetragen ist oder wenn er, ohne in diesem eingetragen zu sein, der Industrie- und Handelskammer“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Gegen die Entscheidung über die Eintragung eines der Industrie- und Handelskammer angehörigen Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle steht neben dem Gewerbetreibenden auch der Industrie- und Handelskammer der Verwaltungsrechtsweg offen.“

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Eintragung in die Handwerksrolle wird auf Antrag oder von Amts wegen gelöscht, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorliegen.

(2) Wird der Gewerbebetrieb nicht handwerksmäßig betrieben, so kann auch die Industrie- und Handelskammer die Löschung der Eintragung beantragen.

(3) Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden die beabsichtigte Löschung der Eintragung in die Handwerksrolle gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen.

(4) Wird die Eintragung in die Handwerksrolle gelöscht, so ist die Handwerkskarte an die Handwerkskammer zurückzugeben.“

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ein in die Handwerksrolle eingetragener selbständiger Handwerker kann die Löschung mit der Begründung, daß der Gewerbebetrieb kein Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Eintragung und nur dann beantragen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung wesentlich geändert haben. Satz 1 gilt für den Antrag der Industrie- und Handelskammer nach § 12 Abs. 2 entsprechend.“

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Ist einem Gewerbetreibenden die Eintragung in die Handwerksrolle abgelehnt worden, so kann er die Eintragung mit der Begründung, daß der Gewerbebetrieb nunmehr Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung und nur dann beantragen, wenn sich die Voraussetzungen für die Ablehnung wesentlich geändert haben.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der selbständige Handwerker hat ferner der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt oder die nach § 6 Abs. 2 für seine Eintragung in die Handwerksrolle zuständig ist, unverzüglich den Beginn und die Beendigung seines Betriebes und in den Fällen des § 4 und des § 7 Abs. 4 und 5 die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters anzuzeigen, bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Namen der für die technische Leitung verantwortlichen und der vertretungsberechtigten Gesellschafter anzuzeigen.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wird der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeübt, so kann die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der Handwerkskammer die Fortsetzung des Betriebes untersagen. Lehnt die Behörde einen Antrag nach Satz 1 ab, so steht der Handwerkskammer der Verwaltungsrechtsweg offen. Die Industrie- und Handelskammer ist beizuladen. Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt die zuständige Behörde.

(4) Die Ausübung des untersagten Gewerbes durch den Gewerbetreibenden kann durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.“

16. Dem § 16 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Beauftragten der Handwerkskammer sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

17. Nach § 16 wird folgender Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Handwerksähnliche Gewerbe

§ 16 a

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen. Bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Namen der vertretungsberechtigten Gesellschafter anzuzeigen.

(2) Ein Gewerbe ist handwerksähnlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn es in einer handwerksähnlichen Betriebsform betrieben wird und in der Anlage B zu diesem Gesetz aufgeführt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage B zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, daß er darin aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfaßt oder trennt, Bezeichnungen für sie festsetzt oder die Gewerbegruppen aufteilt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

§ 16 b

(1) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe ihres Bezirks mit dem von ihnen betriebenen handwerksähnlichen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerksähnlicher Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind.

(2) Die Einsicht in dieses Verzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 16 c

Auf handwerksähnliche Gewerbe finden § 9 Abs. 1, §§ 10, 11, 12 Abs. 1 bis 3, §§ 13, 14 und 16 entsprechend Anwendung.“

18. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen

19. In § 17 werden die Worte „halten noch anleiten“ durch die Worte „einstellen noch ausbilden“ ersetzt.

20. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrlinge dürfen in einem Handwerk nur von Personen ausgebildet werden, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und die Meister-

prüfung in dem Handwerk, in dem die Ausbildung erfolgen soll, abgelegt haben oder nach Absatz 2 oder 3 oder § 19 zur Ausbildung berechtigt sind.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Personen, die eine Abschlußprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule abgelegt haben, dürfen Lehrlinge in einem Handwerk ausbilden, das der Fachrichtung der Abschlußprüfung entspricht, sofern sie in dem Handwerk, in dem die Ausbildung erfolgen soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen sind.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm wird das Wort „anzuleiten“ durch das Wort „auszubilden“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird das Wort „anleiten durch das Wort „ausbilden“ ersetzt.

21. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß durch Prüfungen an bestimmten Ausbildungsstätten oder vor Prüfungsbehörden die Befugnis erworben wird, Lehrlinge in einem Handwerk auszubilden. Der Eintritt dieser Wirkung ist davon abhängig zu machen, daß der Bewerber in dem Handwerk, in dem die Ausbildung erfolgen soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung bestanden hat oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen ist. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „wiederholt gröblich“ durch die Worte „wiederholt oder gröblich“, die Worte „zum Halten und Anleiten“ durch die Worte „zur Einstellung und zur Ausbildung“ und die Worte „zu halten oder anzuleiten“ durch die Worte „einzustellen oder auszubilden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Anleitung“ durch das Wort „Ausbildung“ und das Wort „anzuleiten“ durch das Wort „auszubilden“ ersetzt.

23. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Der Lehrherr hat mit dem Lehrling innerhalb eines Monats nach Beginn der Lehre einen Lehrvertrag schriftlich abzuschließen. Dieser muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Handwerks, in dem die Ausbildung erfolgen soll,
2. die Dauer der Lehrzeit,
3. die gegenseitigen Leistungen,
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter denen die Kündigung des Lehrvertrages zulässig ist.

(2) Der Lehrvertrag ist von dem Lehrherrn oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben.

(3) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis der Lehrverhältnisse (Lehrlingsrolle) zu führen; sie regelt die Führung der Lehrlingsrolle und das Verfahren bei der Eintragung und Löschung der Eintragung der Lehrverhältnisse durch eine Lehrlingsrollenordnung.

(4) Der Lehrherr hat spätestens bis zum Ablauf der Probezeit den Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle bei der Handwerkskammer zu stellen; der Lehrvertrag ist dem Antrag beizufügen. Er ist außerdem verpflichtet, Ande-

rungen des Lehrvertrages, die nach der Eintragung vereinbart worden sind, innerhalb eines Monats der Handwerkskammer anzuzeigen.

(5) Die Handwerkskammer hat das Lehrverhältnis in die Lehrlingsrolle einzutragen, wenn

1. der Inhalt des Lehrvertrages den Anforderungen des Absatzes 1 genügt,
2. Die Ausbildung in einem Gewerbe der Anlage A zu diesem Gesetz, das als Handwerk betrieben wird, erfolgen soll,
3. die Lehrzeit der Regelung des § 30 entspricht,
4. der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge einzustellen,
5. der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge auszubilden oder mit der Ausbildung einen ausbildungsberechtigten Vertreter beauftragt hat.

(6) Ist ein Verfahren nach §§ 20 oder 29 auf Entziehung der Befugnis zur Einstellung oder zur Ausbildung von Lehrlingen eingeleitet, so kann die Handwerkskammer die Eintragung in die Lehrlingsrolle bis zum Abschluß des Verfahrens zurückstellen.

(7) Die Handwerkskammer hat die Eintragung eines Lehrverhältnisses in der Lehrlingsrolle zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 5 Nr. 2 bis 5 im Zeitpunkt der Eintragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Die Voraussetzung nach Absatz 5 Nr. 2 gilt nicht als weggefallen, wenn das Handwerk durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 nachträglich in der Anlage A zu diesem Gesetz gestrichen worden ist.“

24. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „anleitungsberechtigten“ durch das Wort „ausbildungsberechtigten“ ersetzt.
25. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „durch einseitigen Rücktritt aufgelöst“ durch die Worte „fristlos gekündigt“ ersetzt.
26. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf der Lehrzeit. Besteht der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung, so endet das Lehrverhältnis spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wird.“

27. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen für einen bestimmten Betrieb die Befugnis, Lehrlinge einzustellen, entziehen, wenn der Betrieb nach Art oder Einrichtung zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet ist.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann dem Lehrherrn aufgeben, eine entsprechende Zahl von Lehrlingen zu entlassen, wenn er eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Betriebes stehende Zahl von Lehrlingen eingestellt hat und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet wird; sie kann ihm auch untersagen, Lehrlinge über eine bestimmte Zahl hinaus einzustellen.

(3) Wird dem Lehrherrn die Befugnis zur Einstellung von Lehrlingen entzogen, so werden abgeschlossene Lehrverträge mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes aufgelöst.

(4) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist die Handwerkskammer zu hören.“

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

- b) Dem § 30 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Werden in einem Betrieb zwei verwandte Handwerke ausgeübt, so kann in beiden Handwerken in einer verkürzten Gesamtlehrzeit gleichzeitig ausgebildet werden. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, für welche verwandten Handwerke eine Gesamtlehrzeit vereinbart werden kann, und die Dauer der Gesamtlehrzeit.“

29. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Lehrling die in seinem Handwerk notwendigen Fertigkeiten und praktischen und theoretischen Fachkenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff vertraut ist.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Besteht der Lehrling die Gesellenprüfung nicht, so kann die Prüfung wiederholt werden. Auf Antrag des Lehrlings ist die Lehrzeit durch die Handwerkskammer bis zur Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um ein Jahr, zu verlängern. Während der Verlängerungszeit gilt der Lehrvertrag als fortbestehend, wenn der Lehrling nicht innerhalb eines Monats nach der Lehrzeitverlängerung den Lehrvertrag kündigt.“

30. § 33 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse. Für einzelne Handwerke können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Kammerbezirke gebildet werden. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

(3) Werden von einer Handwerksinnung gemäß Absatz 2 Satz 3 Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind diese für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.“

31. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule und mindestens je einem selbständigen Handwerker und einem Gesellen. Selbständige Handwerker und Gesellen müssen als Beisitzer in gleicher Anzahl vertreten sein. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen.

(2) Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden alle Mitglieder, das Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule, von der Handwerkskammer berufen. Bei den mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüssen werden der Vorsitzende auf Vorschlag der Handwerksinnung, das Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen; die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Gesellen von dem Gesellenausschuß gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Berufung und Abberufung von Stellvertretern gelten diese Vorschriften entsprechend.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Die Gesellen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt, die von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Der Gesellenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mindestens in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestbesetzung zusammentritt; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

32. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen,

1. wer in dem Handwerk, in dem die Gesellenprüfung abgelegt werden soll, eine ordnungsmäßige Lehrzeit in einem Handwerks- oder sonstigen Betrieb oder in einer Werkstätte zurückgelegt hat oder
2. wer eine Bescheinigung der Handwerkskammer beibringt, daß er gemäß § 31 Abs. 3 vom Nachweis der Lehre befreit ist."

33. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß."

34. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gesellenprüfungszeugnis ist gebührenfrei."

35. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung der Innung Prüfungen, bei denen erhebliche Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen festgestellt werden, für ungültig erklären. Sie kann ferner nach Anhörung der Innung Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses, die sich in Ausübung des ihnen übertragenen Amtes einer schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig machen oder sich sonst als ungeeignet erweisen, ihres Amtes entheben."

36. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

(1) Die oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit der Handwerkskammer Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder von Prüfungsbehörden den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen. Die Prüfungszeugnisse sollen nur gleichgestellt werden, wenn in der Prüfung mindestens die gleichen Fertigkeiten und Kenntnisse wie in der Gesellenprüfung nachgewiesen werden müssen.

(2) Von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse sind den entsprechenden Gesellenprüfungszeugnissen gleichzustellen, wenn in den Prüfungen der Gesellenprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden."

37. Nach § 40 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt
Berufsbild
§ 40 a

Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung bestimmen, welche Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten den einzelnen Handwerken zuzurechnen sind (Berufsbild).“

38. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Die Meisterprüfung kann nur in einem Gewerbe, das in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt ist, abgelegt werden.

(2) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen und Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden; der Prüfling hat insbesondere darzutun, ob er die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann und die notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Kenntnisse besitzt.

(3) Prüflinge sind von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsfächern durch den Meisterprüfungsausschuß ganz oder teilweise zu befreien, wenn sie die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bereits bestanden haben. Das gleiche gilt für Prüflinge, die Prüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Unterrichtsanstalten oder vor staatlichen Prüfungsausschüssen mit Erfolg abgelegt haben, sofern bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Prüfungen nach Satz 2 den Anforderungen einer Meisterprüfung entsprechen, und das Ausmaß der Befreiung.“

39. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meisterprüfung wird durch Meisterprüfungsausschüsse abgenommen. Für die Handwerke werden Meisterprüfungsausschüsse als staatliche Prüfungsbehörden am Sitz der Handwerkskammer für ihren Bezirk errichtet. Die oberste Landesbehörde kann in besonderen Fällen die Errichtung eines Meisterprüfungsausschusses für mehrere Handwerkskammerbezirke anordnen und hiermit die für den Sitz des Meisterprüfungsausschusses zuständige höhere Verwaltungsbehörde beauftragen. Soll der Meisterprüfungsausschuß für Handwerkskammerbezirke mehrerer Länder zuständig sein, so bedarf es hierfür des Einvernehmens der beteiligten obersten Landesbehörden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsführung der Meisterprüfungsausschüsse liegt bei der Handwerkskammer.“

40. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Meisterprüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern; für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und müssen deutsche Staatsangehörige sein.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zwei Beisitzer müssen das Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig als bestehendes Gewerbe betreiben und in diesem Handwerk die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Beisitzer soll ein Geselle sein, der in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt hat und in einem Handwerk tätig ist.“

d) In Absatz 5 wird hinter das Wort „kaufmännischen“ ein Komma gesetzt, und die Worte „und allgemeentheoretischen“ werden durch die Worte „rechtlichen und berufszieherischen“ ersetzt.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.“

41. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Zur Meisterprüfung sind Personen zuzulassen, die eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Handwerk, in dem sie die Meisterprüfung ablegen wollen, eine mehrjährige Tätigkeit als Geselle zurückgelegt haben oder zum Ausbilden von Lehrlingen in diesem Handwerk befugt sind. Für die Zeit der Gesellentätigkeit sollen nicht weniger als drei Jahre und dürfen nicht mehr als fünf Jahre gefordert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in diesem Rahmen die Dauer der Gesellentätigkeit für die Handwerke festsetzen.

(2) Zur Meisterprüfung ist ferner zuzulassen, wer in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, das Prüfungszeugnis über die vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegte Lehrabschlußprüfung besitzt, sofern er im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

(3) Der Besuch einer Fachschule kann ganz oder teilweise, höchstens jedoch mit drei Jahren auf die Gesellentätigkeit angerechnet werden. Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle kann bestimmen, daß der Besuch einer Fachschule ganz oder teilweise auf die Gesellentätigkeit anzurechnen ist.

(4) Ist der Prüfling in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, als selbständiger Handwerker, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.

(5) Die Handwerkskammer kann auf Antrag

1. eine auf mehr als drei Jahre festgesetzte Dauer der Gesellentätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der in der Gesellenprüfung und während der Gesellenzeit nachgewiesenen beruflichen Befähigung bis auf drei Jahre abkürzen,
2. in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien.

Der Meisterprüfungsausschuß ist vorher zu hören.

(6) Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.“

42. In § 45 Satz 2 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„mit der Maßgabe, daß im Falle des § 39 anstelle der Handwerkskammer die höhere Verwaltungsbehörde tritt.“

43. In § 47 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Soll sich der Innungsbezirk auch auf ein anderes Land erstrecken, so kann die Genehmigung nur im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden erteilt werden.“

44. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,

4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,“

b) In Absatz 1 Nr. 5 werden hinter dem Wort „unterstützen“ die Worte „und Lehrgänge veranstalten“ eingefügt.

c) In Absatz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.“

45. Hinter § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Die Handwerksinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Satzung zu regeln. An der Innungsversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.“

46. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Handwerksinnung. Die Satzung kann bestimmen, daß die Innungsversammlung aus Vertretern besteht, die von den Mitgliedern der Handwerksinnung aus ihrer Mitte gewählt werden (Vertreterversammlung); es kann auch bestimmt werden, daß nur einzelne Obliegenheiten der Innungsversammlung durch eine Vertreterversammlung wahrgenommen werden.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden;“

c) In Absatz 2 Nr. 7 Buchstabe d werden folgende Worte angefügt:

„mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,“

47. § 56 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Satz 3 gilt für den Beschluß zur Bildung einer Vertreterversammlung (§ 55 Abs. 1 Satz 3) mit der Maßgabe, daß er auch im Wege schriftlicher Abstimmung gefaßt werden kann.“

b) In Absatz 3 werden hinter den Worten „wird dem Verlangen nicht entsprochen“ die Worte „oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung“ eingefügt.

48. § 57 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „natürlichen und juristischen Personen“ durch die Worte „selbständigen Handwerker“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden hinter den Worten „juristische Person“ die Worte „oder eine Personengesellschaft“ eingefügt und die Worte „gesetzliche Vertreter“ durch die Worte „vertretungsberechtigte Personen“ ersetzt.
49. § 60 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in geheimer Wahl“ durch die Worte „mit verdeckten Stimmzetteln“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Durch die Satzung kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder dem Geschäftsführer übertragen werden.“
50. Dem § 61 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Handwerksinnung kann einen Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen errichten. Die Handwerkskammer erläßt die hierfür erforderliche Verfahrensordnung.“
51. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Zur Herbeiführung“ durch die Worte „Im Interesse“ ersetzt.
 - In Absatz 2 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:
„2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge (§ 49 Abs. 1 Nr. 3),
3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse (§ 49 Abs. 1 Nr. 4),“
 - In Absatz 2 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Fachschulen“ die Worte „und Lehrgänge“ eingefügt.
 - Absatz 2 erhält folgende neue Nummer 6:
„6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgeesehen ist,“.
Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - In Absatz 3 werden in Nummer 1 die Worte „zuzulassen ist“ durch das Wort „teilnimmt“ und in Nummer 2 die Worte „zuzulassen sind“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden hinter den Worten „Wird die Zustimmung versagt“ die Worte „oder nicht in angemessener Frist erteilt“ eingefügt.
52. § 63 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Zum Zwecke der Wahl ist eine Wahlversammlung einzuberufen; in der Versammlung können durch Zuruf Wahlvorschläge gemacht werden. Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen; jeder Wahlvorschlag muß die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder des Gesellenausschusses zu wählen sind; wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt. Die Satzung trifft die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gesellenausschusses und über das Wahlverfahren, insbesondere darüber, wie viele Unterschriften für einen gültigen schriftlichen Wahlvorschlag erforderlich sind.“

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(5) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.“

53. In § 65 Abs. 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Gesellenprüfung“ die Worte „oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung“ eingefügt.

54. In § 66 werden hinter dem Wort „Handwerksinnung“ die Worte „im Betrieb eines selbständigen Handwerkers“ eingefügt und die Worte „drei Monate“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

55. In § 67 Abs. 1 wird das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Innungsmitgliedern“ ersetzt.

56. Dem § 72 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.“

57. § 76 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern.“

58. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Satzung kann bestimmen, daß die Handwerksinnungen und die Gruppe der Einzelmitglieder entsprechend der Zahl der Mitglieder der Handwerksinnungen und der Einzelmitglieder mehrere Stimmen haben und die Stimmen einer Handwerksinnung oder der Gruppe der Einzelmitglieder uneinheitlich abgegeben werden können.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach näherer Bestimmung der Satzung können bis zur Hälfte der Mitglieder des Vorstandes Personen sein, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt sind.“

59. Nach § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:

„§ 77 a

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß sich Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe einem Landesinnungsverband anschließen können. In diesem Falle obliegt dem Landesinnungsverband nach Maßgabe der §§ 75 und 76 auch die Wahrnehmung der Interessen des handwerksähnlichen Gewerbes. § 77 Abs. 2 gilt entsprechend für die Vertretung des handwerksähnlichen Gewerbes in der Mitgliederversammlung.“

60. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Handwerkskammer kann eine andere Abgrenzung zulassen.“
61. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „und“ die Worte „des handwerksähnlichen Gewerbes sowie“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden hinter dem Wort „Handwerk“ die Worte „und das handwerksähnliche Gewerbe“ eingefügt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 „6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen; die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen.“
62. § 81 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Die Satzung kann bestimmen, daß den Handwerksinnungen entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder bis höchstens zwei Zusatzstimmen zuerkannt und die Stimmen einer Handwerksinnung uneinheitlich abgegeben werden können.“
63. In § 82 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „§ 72 Abs. 2 gilt entsprechend.“
64. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Zur Handwerkskammer gehören die selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen und Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
65. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nr. 5, 6 und 11 erhalten folgende Fassung:
 - „5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 38), Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen (§ 33) und die ordnungsmäßige Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
 6. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 45) und die Geschäfte des Meisterprüfungsausschusses (§ 42 Abs. 2) zu führen,
 11. Ursprungszeugnisse über in Handwerksbetrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Handwerkskammer ist befugt, unter Zugrundelegung der in den Ausbildungsbereichen der übrigen gewerblichen Wirtschaft geltenden Vorschriften im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer das Ausbildungs- und Prüfungswesen solcher Lehrlinge in Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben zu regeln, die keine Handwerkslehrlinge sind. Für die Abnahme der Lehrabschlußprüfung können von der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden.“

- d) In Absatz 3 werden hinter das Wort „Handwerk“ die Worte „und das handwerksähnliche Gewerbe“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 bis 12 finden auf handwerksähnliche Gewerbe entsprechende Anwendung.“

66. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.“

67. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen sein, die in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.

(2) Durch die Satzung ist die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung und ihre Aufteilung auf die einzelnen in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbegruppen und auf die in der Anlage B zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können, zu bestimmen. Bei der Aufteilung sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gruppen zu berücksichtigen.

(3) Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen, die im Verhinderungsfalle und im Falle des Ausscheidens der Mitglieder einzutreten haben. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Die Vollversammlung kann sich nach näherer Bestimmung der Satzung bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen unter Wahrung der in Absatz 1 festgelegten Verhältniszahl ergänzen; diese haben gleiche Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung. Die Zuwahl der sachverständigen Personen, die auf das Drittel der Gesellen anzurechnen sind, erfolgt auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter.“

68. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. § 60 Abs. 4 und § 63 Abs. 4 gelten entsprechend.“

69. In § 88 Abs. 1 wird das Wort „Handwerkskammer“ durch das Wort „Vollversammlung“ und in Absatz 2 der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „C“ ersetzt.

70. § 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Berechtigt zur Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sind die in der Handwerksrolle (§ 6) oder im Verzeichnis des handwerksähnlichen Gewerbes (§ 16 b) eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Das Wahlrecht kann nur von Personen ausgeübt werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme.“

71. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

- (1) Wählbar als Vertreter des selbständigen Handwerks sind
1. die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
 - a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbständig betreiben,
 - b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
 - c) am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
 2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern
 - a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbständig betreibt und
 - b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft sind, am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b sind die Tätigkeiten als selbständiger Handwerker und als gesetzlicher Vertreter oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft gegenseitig anzurechnen.

(3) Für die Wahl der Vertreter des handwerksähnlichen Gewerbes gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.“

72. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Handwerkers“ die Worte „und des handwerksähnlichen Gewerbes“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Berechtigt zur Wahl der Wahlmänner sind die in den Betrieben eines selbständigen Handwerkers oder in den handwerksähnlichen Betrieben des Handwerkskammerbezirks beschäftigten Gesellen. § 89 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.“

73. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Wählbar zum Gesellenmitglied der Vollversammlung sind die wahlberechtigten Gesellen, sofern sie

1. am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.“

74. § 93 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

75. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben; der Einspruch eines selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Betriebes kann sich nur gegen die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerkers und des handwerksähnlichen Gewerbes, der Einspruch eines Gesellen nur gegen die Wahl der Vertreter der Gesellen richten.

(2) Der Einspruch gegen die Wahl eines Gewählten kann nur auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 89 bis 92 gestützt werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Handwerkskammer“ ersetzt.

76. § 95 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

77. § 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gesetzliche Vertreter juristischer Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter der Personengesellschaften haben ferner aus dem Amt auszuscheiden, wenn

1. sie die Vertretungsbefugnis verloren haben,
2. die juristische Person oder die Personengesellschaft in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe gelöscht worden ist,
3. durch gerichtliche Anordnung die juristische Person oder die Gesellschafter der Personengesellschaft in der Verfügung über das Gesellschaftsvermögen beschränkt sind.“

78. § 99 wird gestrichen.

79. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden Satz 1 gestrichen und die Worte „Ihre Beschlußfassung“ ersetzt durch die Worte „Der Beschlußfassung der Vollversammlung“;

b) In Absatz 1 erhalten die Nummern 6 und 7 folgende Fassung:

„6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Aufnahme von Anleihen,

7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,“

c) In Absatz 2 werden die Worte „Nummern 3 bis 12“ durch die Worte „Nummern 3 bis 6 und Nummern 8 bis 10 und 12“ ersetzt.

80. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung, die auch bestimmen kann, daß die Handwerkskammer durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.“

81. Dem § 104 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Lehrlingsausbildung ist ein ständiger Ausschuß zu bilden. § 61 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

82. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

(1) Die in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Ausbildung von handwerklichen Lehrlingen und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

83. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „selbständigen Handwerkern“ die Worte „und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „selbständigen Handwerker“ die Worte „und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe“ eingefügt; dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 „Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung auf Antrag der Handwerkskammer eine andere Form der Beitragseinzahlung zulassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten „Handwerkskammer kann für“ die Worte „Amtshandlungen und für“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

84. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Die oberste Landesbehörde führt die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer. Die Staatsaufsicht beschränkt sich darauf, soweit nicht anderes bestimmt ist, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die den Handwerkskammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, falls andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Kammer trotz wiederholter Aufforderung nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Anordnung über die Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Der bisherige Vorstand führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor."

85. Der Fünfte Teil erhält folgende Fassung:

„Fünfter Teil
Straf-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 110

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied, Verwaltungsangehöriger oder Beauftragter der Handwerkskammer bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 111

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt,
2. Lehrlinge entgegen §§ 17 oder 20 Abs. 1 einstellt, entgegen §§ 17 bis 20 unbefugt ausbildet oder von unbefugten Personen in seinem Betrieb ausbilden läßt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 nicht nachkommt oder
3. entgegen § 46 die Bezeichnung „Meister“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 111 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 26 Satz 2 einen Lehrling beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 15 Abs. 2, § 16 a Abs. 1 oder § 21 Abs. 4 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,
2. entgegen §§ 16 oder 105
 - a) eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erteilt oder
 - b) das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet,
3. seine Pflichten nach § 22 Abs. 1 Satz 3 oder Absatz 3 oder § 23 Abs. 2 gegenüber einem ihm anvertrauten Lehrling verletzt oder
4. den Lehrvertrag entgegen § 21 Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abschließt oder entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1 nicht fristgemäß einreicht.

(3) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.“

86. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„Übergangsvorschriften“

87. Nach § 112 Abs. 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten für Gewerbe, die in die Anlage A zu diesem Gesetz aufgenommen werden, entsprechend.

(4) Werden in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführte Gewerbe durch Gesetz oder durch eine nach § 1 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung zusammengefaßt, so ist der selbständige Handwerker, der eines der zusammengefaßten Handwerke betreibt, mit dem durch die Zusammenfassung entstandenen Handwerk in die Handwerksrolle einzutragen.“

88. Die §§ 113, 114 und 116 werden gestrichen.
 89. In § 115 werden die Worte „zum Halten oder Anleiten“ durch die Worte „zur Einstellung oder zur Ausbildung“ ersetzt.

90. § 118 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführte Handwerke durch Gesetz oder durch eine nach § 1 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung getrennt oder zusammengefaßt, so können bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Rechtsverordnung auch solche Personen als Beisitzer der Gesellen- oder Meisterprüfungsausschüsse der durch die Trennung oder Zusammenfassung entstandenen Handwerke berufen werden, die in dem getrennten Handwerk oder in einem der zusammengefaßten Handwerke die Gesellen- oder Meisterprüfung abgelegt haben und im Falle des § 43 Abs. 3 seit mindestens einem Jahr als selbständige Handwerker tätig sind.“

91. In § 119 Nr. 2 wird das Wort „Facharbeiterprüfung“ durch das Wort „Lehrabschlußprüfung“ ersetzt.

92. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„Schlußvorschriften“

93. Anlage A erhält folgende Fassung:

„Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks“
 (Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können
 (§ 1 Abs. 2)

I. Gruppe der Bau und Ausbaugewerbe

Nr. 1	Maurer	Nr. 10	Betonstein- und Terrazzohersteller
Nr. 2	Beton- und Stahlbetonbauer	Nr. 11	Estrichleger
Nr. 3	Feuerungs- und Schornsteinbauer	Nr. 12	Brunnenbauer
Nr. 4	Backofenbauer	Nr. 13	Steinmetzen und Steinbildhauer
Nr. 5	Zimmerer	Nr. 14	Stukkateure
Nr. 6	Dachdecker	Nr. 15	Maler und Lackierer
Nr. 7	Straßenbauer	Nr. 16	Kachelofen- und Luftheizungsbauer
Nr. 8	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	Nr. 17	Schornsteinfeger
Nr. 9	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger		

II. Gruppe der Metallgewerbe

Nr. 18	Schmiede	Nr. 28	Landmaschinenmechaniker
Nr. 19	Schlosser	Nr. 29	Feinmechaniker
Nr. 20	Karosseriebauer	Nr. 30	Büchsenmacher
Nr. 21	Maschinenbauer (Mühlenbauer)	Nr. 31	Klempner
Nr. 22	Werkzeugmacher	Nr. 32	Gas- und Wasserinstallateure
Nr. 23	Dreher	Nr. 33	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
Nr. 24	Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)	Nr. 34	Kupferschmiede
Nr. 25	Büromaschinenmechaniker	Nr. 35	Elektroinstallateure
Nr. 26	Kraftfahrzeugmechaniker	Nr. 36	Elektromechaniker
Nr. 27	Kraftfahrzeugelektriker	Nr. 37	Fernmeldemechaniker
		Nr. 38	Elektromaschinenbauer

Nr. 39	Radio- und Fernsehtechniker	Nr. 46	Metallformer und Metallgießer
Nr. 40	Uhrmacher	Nr. 47	Glockengießer
Nr. 41	Graveure	Nr. 48	Messerschmiede
Nr. 42	Zieseleure	Nr. 49	Goldschmiede
Nr. 43	Galvaniseure und Metallschleifer	Nr. 50	Silberschmiede
Nr. 44	Gürtler und Metalldrücker	Nr. 51	Gold-, Silber- und Aluminiumschläger
Nr. 45	Zinngießer		

III. Gruppe der Holzgewerbe

Nr. 52	Tischler	Nr. 59	Drechsler (Elfenbeinschnitzer)
Nr. 53	Parkettleger	Nr. 60	Schirmmacher
Nr. 54	Rolladen- und Jalousiebauer	Nr. 61	Holzbildhauer
Nr. 55	Bootsbauer	Nr. 62	Böttcher
Nr. 56	Schiffbauer	Nr. 63	Bürsten- und Pinselmacher
Nr. 57	Modellbauer	Nr. 64	Korbmacher
Nr. 58	Wagner		

IV. Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

Nr. 65	Herrenschneider	Nr. 74	Kürschner
Nr. 66	Damenschneider	Nr. 75	Hut- und Mützenmacher
Nr. 67	Wäscheschneider	Nr. 76	Handschuhmacher
Nr. 68	Sticker	Nr. 77	Schuhmacher
Nr. 69	Stricker	Nr. 78	Orthopädienschuhmacher
Nr. 70	Modisten	Nr. 79	Gerber
Nr. 71	Weber	Nr. 80	Sattler
Nr. 72	Seiler	Nr. 81	Feintäschner
Nr. 73	Segelmacher	Nr. 82	Raumausstatter

V. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

Nr. 83	Bäcker	Nr. 86	Müller
Nr. 84	Konditoren	Nr. 87	Brauer und Mälzer
Nr. 85	Fleischer	Nr. 88	Weinküfer

VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

Nr. 89	Augenoptiker	Nr. 95	Friseure
Nr. 90	Hörgeräteakustiker	Nr. 96	Färber und Chemischreiniger
Nr. 91	Bandagisten	Nr. 97	Wachszieher
Nr. 92	Orthopädiemechaniker	Nr. 98	Wäscher und Plätter
Nr. 93	Chirurgiemechaniker	Nr. 99	Gebäudereiniger
Nr. 94	Zahntechniker		

VII. Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe

Nr. 100	Glaser	Nr. 108	Buchdrucker: Schriftsetzer;
Nr. 101	Glasschleifer und Glasätzer		Drucker
Nr. 102	Feinoptiker	Nr. 109	Steindrucker
Nr. 103	Glasinstrumentenmacher	Nr. 110	Siebdrucker
Nr. 104	Glas- und Porzellanmaler	Nr. 111	Flexografen
Nr. 105	Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure	Nr. 112	Chemiegrafen
		Nr. 113	Stereotypeure
Nr. 106	Fotografen	Nr. 114	Galvanoplastiker
Nr. 107	Buchbinder	Nr. 115	Keramiker
		Nr. 116	Orgel- und Harmoniumbauer

- | | |
|--|---|
| Nr. 117 Klavier -und Cembalobauer | Nr. 122 Zupfinstrumentenmacher |
| Nr. 118 Handzuginstrumentenmacher | Nr. 123 Vergolder |
| Nr. 119 Geigenbauer | Nr. 124 Schilder- und Lichtreklame-hersteller |
| Nr. 120 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher | Nr. 125 Vulkaniseure |
| Nr. 121 Holzblasinstrumentenmacher | |

94. Die bisherige Anlage B wird Anlage C.

95. Hinter Anlage A wird folgende neue Anlage B eingefügt:

„Anlage B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks“
(Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können
(§ 16 a Abs. 2)

I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

- | | |
|---|---|
| Nr. 1 Gerüstbauer (Aufstellen und Vermieten von Holz-, Stahl- und Leichtmetallgerüsten) | Nr. 4 Asphaltierer (ohne Straßenbau) |
| Nr. 2 Bautrocknungsgewerbe | Nr. 5 Fuger (im Hochbau) |
| Nr. 3 Bodenleger (Verlegen von Linoleum-, Kunststoff- und Gummiböden) | Nr. 6 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) |
| | Nr. 7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau) |

II. Gruppe der Metallgewerbe

- | | |
|---|--|
| Nr. 8 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung | Nr. 10 Metallsägen-Schärfer |
| Nr. 9 Metallschleifer und Metallpolierer | Nr. 11 Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren) |

III. Gruppe der Holzgewerbe

- | | |
|--|---------------------------|
| Nr. 12 Holzschuhmacher | Nr. 16 Muldenhauer |
| Nr. 13 Holzblockmacher | Nr. 17 Holzreifenmacher |
| Nr. 14 Daubenhauer | Nr. 18 Holzschindelmacher |
| Nr. 15 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung) | |

IV. Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

- | | |
|---|------------------------------|
| Nr. 19 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung | Nr. 24 Plisseebrenner |
| Nr. 20 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration) | Nr. 25 Posamentierer |
| Nr. 21 Fleckteppichhersteller | Nr. 26 Stoffmaler |
| Nr. 22 Klöppler | Nr. 27 Handapparate-Stricker |
| Nr. 23 Theaterkostümnäher | Nr. 28 Textil-Handdrucker |
| | Nr. 29 Kunststopfer |
| | Nr. 30 Flickschneider |

V. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

- | | |
|------------------------------------|--|
| Nr. 31 Innerei-Fleischer (Kuttler) | Nr. 32 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör) |
|------------------------------------|--|

VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

- | | |
|------------------------------|---------------------------------|
| Nr. 33 Appreteure, Dekateure | Nr. 36 Getränkeleitungsreiniger |
| Nr. 34 Schnellreiniger | Nr. 37 Schönheitspfleger |
| Nr. 35 Teppichreiniger | |

VII. Gruppe der sonstigen Gewerbe

Nr. 38 Bestattungsgewerbe

Nr. 40 Klavierstimmer

Nr. 39 Lampenschirmhersteller
(Sonderanfertigung)

Artikel II

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gesellenprüfungsausschüsse sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum 31. Juli 1966 umzubilden; bis dahin gelten sie als Prüfungsausschüsse im Sinne der §§ 33 und 34.

Artikel III

Für ein durch dieses Gesetz erstmals als Handwerk in die Anlage A zur Handwerksordnung aufgenommenes Gewerbe gelten

1. § 34 Abs. 3 Satz 2, § 65 Abs. 1 Nr. 3 und § 92 Nr. 2 bis zum Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß auch solche Personen berufen oder gewählt werden können, die seit mindestens fünf Jahren in einem Betrieb dieses Gewerbes beschäftigt und nicht nur vorübergehend mit Aufgaben betraut sind, die gewöhnlich nur von Gesellen oder Facharbeitern ausgeführt werden,
2. § 43 Abs. 3 und 4 bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß auch solche Personen berufen werden können, die zur Ausbildung von Lehrlingen in diesem Handwerk befugt und im Falle des Absatzes 3 seit mindestens einem Jahr als Selbständiger in diesem Gewerbe tätig sind.

Artikel IV

Das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1090), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Handwerker im Sinne des Satzes 1 sind auch die Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft (§ 1 Abs. 1 der Handwerksordnung), die den Voraussetzungen für die Eintragung in der Handwerksrolle nach § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 der Handwerksordnung genügen.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird die Eintragung eines Handwerkers in der Handwerksrolle infolge einer Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung gelöscht, so bleibt der Handwerker pflichtversichert, bis er aus anderen Gründen aus der Versicherungspflicht ausscheidet oder versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit wird.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird hinter das Wort „Nachlaßpfleger“ das Wort „Nachlaßkonkursverwalter“ eingefügt.

Artikel V

In Artikel 3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 106) wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.

Artikel VI

Artikel 23 Satz 2 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) wird gestrichen.

Artikel VII

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Handwerksordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel VIII

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Bundesrechts verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel IX

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel X

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.